

Statuten

Trägerverein Quartier macht Schule

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Trägerverein Quartier macht Schule“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Er ist politisch und konfessionell neutral.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt „Die Vernetzung und Bündelung der Kräfte von verschiedenen Akteuren der Soziokultur in der Stadt Zürich und die Förderung von selbstbestimmter Bildung.“ sowie „Synergetische Verbindung von analogen und digitalen Angebotsstrukturen und -methoden zur Vernetzung der Quartiere und der Stadtbevölkerung“. Zur Sichtbarmachung und Erreichen des Vereinsziels und -zwecks werden im Jahresverlauf öffentliche Veranstaltungen und Festivals organisiert, beziehungsweise unterstützt. Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke.

Ziele

- Nachhaltige Entwicklung der bisher getätigten Aufbauarbeit durch zentralisierte Koordination.
- Befähigung der Stadtbevölkerung durch einfachen Zugang zu Bildungsmöglichkeiten und selbstbestimmtem Lernen.
- Förderung von Austausch, Vernetzung und dadurch Kohäsion über soziale Schichten und Altersgruppen hinweg.
- Befähigung von Menschen, ihr Fach- oder Erfahrungswissen teilen zu können.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge und Gönnerbeiträge
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Erträge aus Sponsoring
- Erträge aus Beratungen und eigenen Aktivitäten

Die Mitgliederbeiträge und Gönnerbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

4. Mitgliedschaft

4.1. Arten der Mitgliedschaft

- 4.1.1. Mitglieder können alle Organisationen, Vereine, Institutionen, Kirchen, Privatpersonen und Firmen werden, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins mit einem Mitgliederbeitrag unterstützen. Sie verfügen über ein Stimmrecht an der Mitgliederversammlung.
- 4.1.2. Gönnermitglieder unterstützen den Vereinszweck ideell, nutzen die Angebote und Einrichtungen des Vereins nicht aktiv und bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens demjenigen der Mitglieder entspricht. Sie haben kein Stimmrecht an der Mitgliederversammlung.

4.1.3. Personen und Organisationen, die einen aktiven Beitrag leisten, können vom Mitgliederbeitrag befreit werden.

4.2. Aufnahmege-suche

Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. Die Mitgliedschaft wird mit schriftlicher Beitrittserklärung und mit Bezahlung des Mitgliederbeitrags sowie des entsprechenden Aufnahmebeschlusses des Vorstandes erlangt.

4.3. Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

4.4. Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich, wird aber erst auf Ende des Vereinsjahres (Kalenderjahr) gültig.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Nichtbezahlen des Mitgliedsbeitrages nach zweimaliger Erinnerung, Austritt oder Ausschluss.

6. Austritt und Ausschluss

6.1. Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit schriftlicher Meldung an den Vorstand möglich und bis spätestens Ende des Vorjahres einzureichen. Das austretende Mitglied schuldet sowohl ausstehende wie auch laufende Mitgliederbeiträge.

6.2. Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten, Verstöße gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden.

6.3. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Der Verein kann eine Geschäftsstelle führen.

8. Die Mitgliederversammlung

8.1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Trimester statt.

8.2. Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 30 Tage im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

8.3. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

8.4. Der Vorstand oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

8.5. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

8.6. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die anwesenden Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen gemäss Spesenreglement.

Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

- Er erlässt Reglemente.
- Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
- Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen (nach Arbeitsrecht und Spesenreglement).

Dem Vorstand sind sämtliche Rechte und Pflichten überlassen, welche die Zweckerfüllung des Vereins mit sich bringen und nicht gemäss Gesetz oder Vereinsstatuten der Mitgliederversammlung zustehen.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionsstelle welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.
Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitglieder.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 25.2.2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Zürich, 25. Februar 2021, angepasst 12. April 2025

Für den Vorstand:



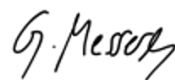
Flavia Fries



Romina Karimi



Théophile Gaudin



Gina Messerli